

## Gemeinde Ausleben

### Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Ausleben für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund des § 100 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, hat Gemeinderat Ausleben in der Sitzung am 07.12.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

- |                                                                            |                |
|----------------------------------------------------------------------------|----------------|
| 1. im Ergebnisplan mit dem                                                 |                |
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf                                            | 2.196.900 EUR, |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf                                       | 2.190.100 EUR  |
| 2 im Finanzplan mit dem                                                    |                |
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen<br>aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.848.600 EUR  |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen<br>aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.798.600 EUR  |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen<br>aus der Investitionstätigkeit auf      | 679.400 EUR    |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen<br>aus der Investitionstätigkeit auf      | 730.600 EUR    |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen<br>aus der Finanzierungstätigkeit         | 72.300 EUR     |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen<br>aus der Finanzierungstätigkeit         | 115.900 EUR    |

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird auf 0 EUR festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 505.000 EUR festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 369.000 EUR festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |                                                                    |           |
|--------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer                                                     |           |
| 1.1 für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 350 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                        | 430 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf                                               | 400 v. H. |

#### § 6

1. Der Erlass einer Nachtragssatzung im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt wird erforderlich, wenn der zu erwartende Fehlbetrag 5 v. H. der Gesamtaufwendungen und Gesamtauszahlungen des Ergebnisplanes übersteigt.

2. Als erheblich sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 v. H. der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

3. Als geringfügig im Sinne des § 103 Abs. 3 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt gelten

- a) Geringfügige Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen, die nicht mehr als 30.000 EUR betragen.
- b) Geringfügige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie deren Aufwendungen und Auszahlungen für die Planung von Investitionen bis zu einem Betrag von 15.000 EUR.

4. Als erheblich im Sinne des § 7 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung gelten Veränderungen der Ansätze von Erträgen, Aufwendungen, Ein- und Auszahlungen in Höhe von 1 v.H., die im Nachtragshaushaltsplan berücksichtigt werden müssen.

5. Als Wertgrenze nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Kommunalhaushaltsverordnung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden 100.000 EUR festgesetzt.

6. Als erheblich im Sinne § 48 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung gelten Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen, wenn sie einen Betrag von 5.000 EUR übersteigen.

*L 14*

Schmidt  
(Bürgermeister)



## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Einsichtnahme vom 22.03.2021 bis 15.04.2021 im Rathaus Grabenstraße 14 in Gröningen und in der Columbusstraße 26 im Ortsteil Hamersleben zu den Sprechzeiten, öffentlich aus.

Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Nach § 146 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt hat die Kommunalaufsichtsbehörde am 04.03.2021 unter dem Aktenzeichen 30.10.2.VbGWB.GAHHS2021 die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung bestätigt.

*L 14*

Schmidt  
(Bürgermeister)

